

Satzung

zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Bielefeld (Baumschutzsatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353) in Verbindung mit § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatorschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 (SGV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am xx.xx.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 14 Abs. 1 LNatSchG NRW). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 LNatSchG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 48 LNatSchG NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.
- (3) Geschützte Bäume sind zu pflegen und zu erhalten, weil sie
 - das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
 - zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
 - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
 - der Luftreinhaltung und Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen dienen und
 - als natürliche Lebensräume die Artenvielfalt in der Stadt fördern.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Geschützt im Geltungsbereich dieser Satzung sind:
 - a. Laubbäume und Ginkgo mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm,
 - b. Nadelbäume (außer Ginkgo) mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm,
 - c. Bäume, die mehrstämmig ausgebildet sind, wenn die Summe der Einzelstammumfänge mindestens 150 cm beträgt und wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist, und
 - d. Ersatzpflanzungen gemäß § 9 dieser Satzung, unabhängig von ihrem Stammumfang.Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt.

- (2) Diese Satzung gilt nicht für
- a. Wald im Sinne des § 2 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG) und des § 1 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG) – kein Wald im Sinne des BWaldG sind in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen oder Baumreihen bestockt sind,
 - b. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
 - c. Obstbäume, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
 - d. Bäume in Kleingärten im Sinne des § 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG), mit Ausnahme von Bäumen in Gemeinschaftsanlagen der Kleingartenanlagen.

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Verboten sind Einwirkungen auf den Baum, insbesondere seinen Wurzel- und Kronenbereich, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch
- a. das Kappen von Bäumen oder Verändern des charakteristischen Erscheinungsbildes,
 - b. Beschädigungen des Stammes oder der Rinde,
 - c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
 - d. Versiegelungen oder Teilversiegelungen des Wurzelbereiches,
 - e. das Ausbringen von Herbiziden im Wurzelbereich (soweit diese nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind),
 - f. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Gartenabfällen, Schutt oder Baumaterialien im Wurzelbereich,
 - g. das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört, sowie
 - h. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen.
- (3) Nicht unter die Verbote des § 3 Abs. 1 und 2 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, z. B. schonende Form- und Pflegeschnitte entsprechend der „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ (ZTV-Baumpflege, Ausgabe 2017). Erlaubt sind insbesondere:
- a. die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b. die Jungbaumpflege,
 - c. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen und Wegen,
 - d. der regelmäßige Schnitt von Formgehölzen und Kopfbäumen,
 - e. die Behandlung von Wunden,
 - f. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.
- (4) Nicht unter die Verbote des § 3 Abs. 1 und 2 fallen Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung sowie der Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichem Grün in Grünanlagen, Friedhöfen und auf Verkehrsflächen sowie zur Bewirtschaftung von Wald.

- (5) Nicht unter die Verbote des § 3 Abs. 1 und 2 fallen unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit bzw. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Solche Maßnahmen sind der Stadt Bielefeld, Umweltamt, unverzüglich anzuzeigen. Dass akuter Handlungsbedarf bestanden hat, ist schriftlich zu begründen und in geeigneter Weise zu belegen.

§ 4 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Sind geschützte Bäume gefährdet, so kann die Stadt Bielefeld die Eigentümerin / den Eigentümer oder die / den Nutzungsberechtigten des Grundstückes verpflichten, Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen zu treffen; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Geht die Gefährdung geschützter Bäume von anderen Grundstücken aus, so kann die Stadt Bielefeld auch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten dieser Grundstücke nach Absatz 1 verpflichten.

Die Verpflichtung von Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten, Bäume in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, bleibt davon unberührt.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Stadt lässt auf Antrag der Eigentümerin / des Eigentümers oder der / des Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 zu, wenn
- a. die Eigentümerin / der Eigentümer oder die / der Nutzungsberechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b. eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c. von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen, die kein sofortiges Einschreiten erfordern, und die Gefahren nachweislich nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e. die Beseitigung oder Veränderung des geschützten Baumes aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder
 - f. die Entnahme einzelner Bäume in einem Bestand der besseren Entwicklung benachbarter Bäume dient (Auslichtung des Bestandes).
- Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Ausnahme nach Buchst. a. – f. sind von der Antragstellerin / dem Antragsteller nachzuweisen.
- (2) Die Stadt Bielefeld kann auf Antrag der Eigentümerin / des Eigentümers oder der / des Nutzungsberechtigten eine Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 erteilen, wenn
- a. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
 - b. die Befreiung aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich ist.

§ 6 Genehmigungsverfahren

- (1) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt Bielefeld schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss neben den Nachweisen nach § 5 einen Lageplan und nachvollziehbare Angaben zu Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume enthalten. Im Einzelfall kann die Stadt den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.
- (2) Die Stadt Bielefeld kann von der Antragstellerin / dem Antragsteller die Beibringung eines Sachverständigengutachtens verlangen, insbesondere wenn Zweifel hinsichtlich der Verkehrssicherheit des Baumes bestehen oder Maßnahmen zum Schutz des Baumes erforderlich werden.
- (3) Die Entscheidung über eine Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt und erfolgt innerhalb eines Monats nach Vollständigkeit der Unterlagen. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Genehmigung wird auf ein Jahr nach der Bekanntgabe befristet. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 7 Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan nach § 3 der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2 Abs. 1, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen. Ebenfalls in den Lageplan einzutragen sind geschützte Bäume in unmittelbarer Nachbarschaft auf direkt angrenzenden Grundstücken zu dem Baugrundstück, unabhängig davon, ob sie sich auf Privatgrundstücken oder im öffentlichen Raum befinden.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt oder verändert werden sollen bzw. die Gefahr besteht, dass die Bäume zerstört oder geschädigt werden, so ist der Antrag auf Ausnahme oder Befreiung nach § 6 dem Bauantrag beizufügen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend auch für Bauvoranfragen.

§ 8 Beratung

- (1) Die Stadt Bielefeld hält im Zusammenhang mit der Baumschutzsatzung zur allgemeinen Beratung digitale Angebote unter www.bielefeld.de bereit.
- (2) Nach Eingang eines Antrages nach § 6 oder § 7 prüft die Behörde, inwieweit eine über den Absatz 1 hinausgehende Beratung der Antragstellerin / des Antragstellers erforderlich ist. Hält die Behörde ein Beratungsgespräch für erforderlich, vereinbart sie mit der Antragstellerin / dem Antragsteller einen Beratungstermin.

§ 9 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Wird auf Grundlage des § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b, c, d und Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat die Antragstellerin / der Antragsteller auf ihre / seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz je einen neuen standortgerechten Baum mit einem Stammumfang von mindestens 20 – 25 cm im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen (Ersatzpflanzung).

- (2) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und zu schützen. Die als Ersatz gepflanzten Bäume unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung. Wachsen die gepflanzten Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (3) Die Ersatzpflanzung muss innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beseitigung des geschützten Baumes ausgeführt sein. Steht die Beseitigung im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben, muss die Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Baukörpers vollständig ausgeführt sein. Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist der Stadt Bielefeld, Umweltamt, un- aufgefördert mitzuteilen.
- (4) Die Ersatzpflanzung hat grundsätzlich auf dem Grundstück zu erfolgen, auf dem der geschützte Baum entfernt wurde.
- (5) Sofern die Antragstellerin / der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf ihrem / seinem Grundstück aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht durchführen kann und nicht über andere hierfür geeignete Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung verfügt, hat sie / er eine Ausgleichzahlung in Höhe von 600 € je Baum zu leisten.
- (6) Von den Regelungen der Absätze 1 bis 5 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. Der in § 1 Abs. 2 genannte Schutzzweck dieser Satzung muss jedoch gewahrt bleiben.
- (7) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Bielefeld zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im räumlichen Anwendungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standorts der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.
- (8) Ist ein geschützter Baum abgestorben oder im Sturm entwurzelt worden oder wird auf Grundlage des § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, e oder f eine Ausnahme erteilt, besteht keine Verpflichtung zu einer Ersatzpflanzung oder einer Ausgleichszahlung. Eine Ersatzpflanzung wird in diesen Fällen jedoch empfohlen.

§ 10 Folgenbeseitigung

- (1) Hat die Eigentümerin / der Eigentümer oder die / der Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist sie / er zu einem Ersatz entsprechend § 9 verpflichtet.
- (2) Hat die Eigentümerin / der Eigentümer oder die / der Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung einen geschützten Baum geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist sie / er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen auf ihre / seine Kosten zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist sie / er zu einem Ersatz entsprechend § 9 verpflichtet.
- (3) Hat eine Dritte / ein Dritter ohne Berechtigung einen geschützten Baum entfernt, zerstört, geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, so ist die Eigentümerin / der Eigentümer oder die / der Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht nur bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber der / dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erbringen wären.

- (4) Im Falle des Absatzes 3 haften die Eigentümerin / der Eigentümer bzw. die / der Nutzungsrechtige und die / der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches von Eigentümern oder Nutzungsberechtigten gegenüber der / dem Dritten; darüber hinaus haftet die / der Dritte allein.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung oder Befreiung zu sein,
 - b. der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 5 nicht nachkommt oder falsche oder unvollständige Angaben macht,
 - c. nach § 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
 - d. Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach §§ 5, 6 Abs. 3 nicht erfüllt,
 - e. im Genehmigungsverfahren nach § 6 oder § 7 falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
 - f. seinen Verpflichtungen nach § 9 oder 10 nicht oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (Alternativ: Diese Satzung tritt am xx.xx.2022 in Kraft.)